

Stellungnahme

des Bund der Versicherten e. V. (BdV) zu dem
Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen
für ein Gesetz zur Einführung einer Frühstartrente

Hamburg, 31. Juli 2026

Impressum

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4, D-22761 Hamburg
Postfach 57 02 61, D-22771 Hamburg
Telefon: +49 40 357 37 300
E-Mail: info@bunddersicherten.de

www.bunddersicherten.de

Registernummer R003297 (Lobbyregister)
REG Number 547660218656-93 (EU Transparency Register)

1 Vorbemerkung und allgemeine Einschätzung

Der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Frühstartrente formuliert Regelungsvorschläge für den Rechtsrahmen einer staatlich finanzierten Alterssicherung für junge Menschen: Ein sehr früher Beginn der kapitalgedeckten Vorsorge soll den langen Anlagehorizont, die globale Diversifikation und den Zinseszinsseffekt nutzen. Positiv sind die universelle Zielrichtung, der automatisierte Datenabgleich und die Kapitalmarktanlage auch für Kinder, deren Eltern keinen privaten Altersvorsorgevertrag eröffnen.

Der Entwurf behandelt den Abschluss eines privaten Altersvorsorgevertrags als vorrangigen und letztlich notwendigen Endpunkt der Förderung. Für Kinder ohne Vertrag legt der Bund die Mittel kollektiv an (§§ 21 ff.), errichtet dafür aber ein eigenes Sondervermögen (§ 22). Eine dauerhaft dem Kind zugeordnete Vermögensposition entsteht nicht: Das Startkapital wird nur dann für den Altersvorsorgezweck realisiert, wenn bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ein Altersvorsorgedepot-Vertrag gemäß AltZertG abgeschlossen wird (in der Variante als Standarddepot-Vertrag); andernfalls gehen die nicht abgerufenen Mittel samt Erträgen an den Bundeshaushalt zurück (§ 23 Abs. 4).

Das kollidiert mit Empfehlung 31 der Alterssicherungskommission.¹ Sie sieht die Verzahnung von Frühstartrente und gesetzlicher Kapitalrente, ein individuelles Kapitalkonto bei der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem sechsten Lebensjahr, die Nutzung von Synergien bei Kontoführung und Anlage sowie die Vermeidung von Doppelstrukturen vor. Empfehlung 31 baut auf Empfehlung 28 (gesetzliche Kapitalrente mit individuellen Kapitalkonten, öffentlichem Standardfonds, unabhängiger Anlageorganisation, Zielkosten von höchstens zehn Basispunkten) und Empfehlung 27 (breite Abdeckung, niedrige Kosten, strenge Governance-Kriterien, Portabilität) auf.

Der Entwurf hingegen kehrt den institutionellen Default um: Statt eines dauerhaften öffentlichen Kontos mit privater Wahloption verlangt er eine aktive private Vertragswahl als Bedingung der endgültigen und dauerhaften Teilhabe.

Die Alterssicherungskommission empfiehlt in ihrer Empfehlung 31 ausdrücklich, Frühstartrente und gesetzliche Kapitalrente zu verzahnen, Synergien

¹ Vgl. Alterssicherungskommission, 2026; Empfehlungen der Alterssicherungskommission (Stand: Juni 2026), Berlin, S. 66-67.

und besonders lange Ansparzeiten zu nutzen und Doppelstrukturen zu vermeiden. Als institutionellen Leitpfad nennt sie ein individuelles Kapitalkonto bei der gesetzlichen Rentenversicherung ab Vollendung des sechsten Lebensjahres; ohne Abruf für ein privates Altersvorsorgedepot soll eine Überführung in die gesetzliche Kapitalrente möglich sein. Diese Empfehlung steht nicht isoliert. Sie baut auf der obligatorischen gesetzlichen Kapitalrente mit zentraler Kontenführung, öffentlichem Standardfonds, professioneller und politisch unabhängiger Anlageorganisation sowie einem angestrebten Kostenniveau von höchstens zehn Basispunkten pro Jahr auf (Empfehlungen 27 und 28).

Der Referentenentwurf kehrt jedoch den von der Kommission angelegten institutionellen Default um: Das dauerhafte, individuell zugeordnete öffentliche Konto wird durch eine kollektivierte Bundesanlage ersetzt, deren Vermögen Bundeseigentum bleibt. Eine individualisierte Zuordnung entsteht erst, wenn bis zum 25. Lebensjahr ein begünstigter Altersvorsorgedepot-Vertrag gemäß AltZertG (in der Variante als Standarddepot-Vertrag) abgeschlossen wird; nicht abgerufene Mittel einschließlich Erträgen fließen danach an den Bundeshaushalt zurück. Damit wird die endgültige Teilhabe am staatlich finanzierten Kapitalaufbau trotz des universellen Förderziels erneut von einer aktiven Entscheidung abhängig gemacht.

Diese Einschränkung wird durch die vorgesehenen Zuzahlungsmöglichkeiten verstärkt: Schließen Eltern für ihr Kind einen zertifizierten Altersvorsorgedepot-Vertrag ab, können zusätzlich bis zu 6.840 Euro pro Jahr eingezahlt werden. Die steuerlichen Belastungen der Erträge und Wertsteigerungen werden im Zuge der nachgelagerten Besteuerung in der Ansparphase steuerlich gestundet.

Ökonomisch ist diese Abweichung erheblich. Die im Entwurf vorgesehene Auffanglösung mildert die Handlungsabhängigkeit während der Minderjährigkeit, beseitigt sie aber nicht: Spätestens bis zum 25. Lebensjahr muss eine private Vertragsentscheidung getroffen werden. Gerade Personen mit geringer Finanzkompetenz, niedriger institutioneller Bindung oder instabilen Lebensverläufen tragen deshalb das höchste Risiko, die Leistung der Frühstartrente nicht zu realisieren.

Ergänzend sind Auswirkungen auf die Bildungs- und Teilhabekomponenten zu beachten: Es ist denkbar und wahrscheinlich, dass zertifizierte Altersvorsorgedepot-Verträge insbesondere von Eltern mit höheren Einkommen und/oder Vermögen abgeschlossen werden, um steuerlich optimierte Zuzahlungen zu

leisten. Das angestrebte Ziel der Stärkung finanzieller Bildung und Finanzkompetenz würde damit verfehlt. Verstärkend wirkt hier: Entgegen der Zielsetzung, dass die Auszahlung des geförderten Kapitals grundsätzlich nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres möglich sein soll, besteht für Altersvorsorgedepot-Verträge die Möglichkeit der förderschädlichen Verwendung. Für diesen Fall wird lediglich die nominale Leistung der Frühstartrente zurückgeführt, während die erzielten Erträge bzw. Wertsteigerungen beim Vertragspartner verbleiben. Diese Öffnung ist gemessen am spezifischen Förderzweck der Frühstartrente nicht nur nicht hinreichend zielgenau (in einem vollen Förderjahr beträgt die zulässige private Höchsteinzahlung das 57-Fache der staatlichen Zahlung), sondern ist vom Förderziel (Startkapital zur Altersvorsorge für alle Kinder) vollständig entkoppelt und begünstigt gezielt sparfähige Haushalte. Ökonomisch kommt diese Gestaltungsmöglichkeit einem zinslosen Aktiendarlehen gleich und erzeugt einen klassischen „Mitnahmeeffekt“. Private Vermögensbildung für das Kind – auch zum Zweck der Altersvorsorge – bleibt außerhalb des Frühstartrentenvertrags nach allgemeinem Recht ohnehin möglich, z. B. über ein „reguläres Kinderdepot“ mit gleichermaßen bestehenden Möglichkeiten der individuellen Steueroptimierung über die bestehenden Freibetragsregelungen. Und für Erwachsene bestehen zusätzlich die Möglichkeiten der Überzahlungen für Altersvorsorgeverträge gemäß AltZertG.

2 Inhalt der für den Entwurf relevanten Empfehlungen der Alterssicherungskommission

Vorbemerkung

Die Regierungskoalition hat am 2. Juli 2026 – unter Beteiligung des Bundesministers der Finanzen – beschlossen, die Empfehlungen der Alterssicherungskommission in einem Gesetzespaket umzusetzen. Die Bundesregierung hat diesen Auftrag amtlich als vollständige beziehungsweise umfassende und zügige Umsetzung beschrieben. Der Bundeskanzler hat hervorgehoben, dass die Maßnahmen ineinandergreifen und nicht einzelne Elemente herausgelöst werden sollten. Empfehlung 31 ist gerade die Schnittstelle zwischen der bereits vorbereiteten Frühstartrente und der gesetzlichen Kapitalrente. Ihre Umsetzung ist daher für die Kohärenz des Gesamtpakets von besonderer Bedeutung.

Empfehlung 31: Verzahnung statt paralleler Frühstart-Infrastruktur

Der Kern der Empfehlung 31 ist eindeutig: Die Frühstartrente soll mit der gesetzlichen Kapitalrente verzahnt werden, um Synergien, Kostenvorteile und besonders lange Ansparzeiten zu realisieren; Doppelstrukturen sollen vermieden werden.²

Die Kommission konkretisiert diesen Kern in zwei institutionellen Elementen:

1. **Automatische individuelle Kontenführung:** Jedes Kind soll mit Vollendung des sechsten Lebensjahres ein individuelles Kapitalkonto bei der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Dadurch sollen parallele öffentlich verwaltete Kontenstrukturen vermieden werden.
2. **Dauerhafte Default-Anlage:** Wird das Kapital nicht für ein privates Depot abgerufen, soll eine Überführung in die gesetzliche Kapitalrente mit Alter 18 beziehungsweise nach einer Übergangsphase bis etwa Alter 25 möglich sein. Die Kommission formuliert diesen Mechanismus als zu prüfende Ausgestaltungsoption; der übergeordnete Auftrag, eine dauerhafte Verzahnung ohne Doppelstrukturen zu schaffen, ist dagegen der feste Empfehlungskern.

Die Kommission erwartet, dass diese Integration eine kosteneffiziente kapitalgedeckte Altersvorsorge vom sechsten Lebensjahr bis zum Renteneintritt ermöglicht. Zusätzliche finanzielle Belastungen sollen durch die Verzahnung nicht entstehen; vielmehr werden Effizienzgewinne bei Kontenführung und Standardlösung erwartet.³

Systematischer Zusammenhang mit Empfehlung 28

Empfehlung 31 lässt sich nicht sachgerecht isoliert lesen. Sie setzt die in Empfehlung 28 vorgeschlagene gesetzliche Kapitalrente voraus. Diese soll

- obligatorisch in der gesetzlichen Rentenversicherung verankert,
- über individuelle Kapitalkonten dokumentiert,
- zentral verwaltet,

2 Vgl. Alterssicherungskommission, 2026; S. 66-67.

3 Vgl. Alterssicherungskommission, 2026; S. 67.

Stellungnahme (Gesetz zur Einführung einer Frühstartrente)

- standardmäßig in einem öffentlichen, international wettbewerbsfähigen Fonds (als Default-Anlage) angelegt und
- durch eine begrenzte Auswahl zertifizierter Alternativfonds ergänzt werden.⁴

Die obligatorische Grundarchitektur soll gerade breite Bevölkerungsschichten erreichen, auch solche ohne bisherigen Kapitalmarktzugang. Die Kommission verbindet dies mit professioneller globaler Diversifikation, Schutz vor politischer Zweckentfremdung, unabhängiger Anlagegovernance und einer Zielgröße von höchstens zehn Basispunkten jährlicher Kosten bezogen auf den Kapitalstock.⁵

Für die Frühstartrente bedeutet dies: Die öffentliche Default-Anlage soll nicht als bloße Auffanglösung bis zu einem privaten Vertrag ausgestaltet werden. Sie ist Teil einer dauerhaften Infrastruktur in Säule 1, in der „Nichtstun“ nicht zum Verlust der Teilhabe führt, sondern zur Fortführung in der Default-Anlage.

Empfehlung 27: Reichweite, Kosten und Governance als Qualitätskriterien

Empfehlung 27 nennt vier erfolgsentscheidende Qualitätskriterien kapitalgedeckter Elemente: breite Bevölkerungsabdeckung, hohe Anlagequalität bei möglichst niedrigen Kosten, hochwertige Anbieter- und Governance-Strukturen sowie Portabilität.⁶ Diese Kriterien sind für die Auslegung von Empfehlung 31 wesentlich:

Breite Abdeckung spricht für eine automatische, dauerhafte Einbeziehung und gegen eine endgültige Leistungskonditionierung durch spätere aktive Vertragswahl.

Niedrige Kosten sprechen für eine skalierbare öffentliche Default-Anlage und eng begrenzte, transparente alternative Anlageoptionen.

Governancequalität verlangt eine institutionelle Trennung zwischen politischer Zielsetzung und konkreten Anlageentscheidungen.

4 Vgl. Alterssicherungskommission, 2026; S. 60-62.

5 Vgl. Alterssicherungskommission, 2026; S. 61-62.

6 Vgl. Alterssicherungskommission, 2026; S. 59-60.

Portabilität verlangt einen systembruchfreien Übergang zwischen Frühstartrente, gesetzlicher Kapitalrente und privaten Altersvorsorgedepot-Verträgen.

3 Regelungsempfehlung

Zielarchitektur

Für die Umsetzung der Empfehlungen der Alterssicherungskommission – entsprechend der Ankündigung der Bundesregierung – ist folgende institutionelle Grundentscheidung naheliegend:

Automatische Konteneröffnung: Für jedes anspruchsberechtigte Kind wird mit Beginn des Anspruchszeitraums von Amts wegen ein individuelles Kapitalkonto bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beziehungsweise der für die gesetzliche Kapitalrente bestimmten zentralen Einrichtung eröffnet.

Automatische staatliche Gutschrift: Die monatliche Frühstartrente wird unabhängig von einem privaten Vertrag dem individuellen Konto gutgeschrieben.

Öffentlicher Default: Die Mittel werden in der Default-Anlage der gesetzlichen Kapitalrente angelegt.

Private Wahloption: Gesetzliche Vertreter können – innerhalb eines begrenzten, zertifizierten Angebots – Alternativfonds für die Kapitalrente wählen. Die Wahl darf die staatliche Förderung nicht unterbrechen.

Dauerhafte Fortführung: Mit 18 geht die Verfügungskompetenz auf die junge Person über. Ohne abweichende Wahl wird das Konto in der gesetzlichen Kapitalrente fortgeführt. Der Wechsel in einen Altersvorsorgedepot-Vertrag kann damit als „Opt-Out“ ermöglicht werden (beispielsweise in einer Übergangsphase zwischen 18 und 25 Jahren); im Fall der Kündigung des Altersvorsorgedepot-Vertrags (ohne Übertragung des gebildeten Kapitals in einen anderweitigen zertifizierten Altersvorsorgevertrag) wird das gebildete Kapital aus den Zahlungen der Frühstartrente in die gesetzliche Kapitalrente zurückgeführt.

Stellungnahme (Gesetz zur Einführung einer Frühstartrente)

Kein Verfall durch „Nichtstun“: Das Unterbleiben einer Wahl oder eines privaten Vertragsschlusses lässt Anspruch, Kapital und Erträge unberührt. Eine Rückführung an den Bundeshaushalt allein wegen Nichtabrufs ist ausgeschlossen.

Keine Mitnahmeeffekte durch Eigenbeiträge: Die Möglichkeit der privaten Aufstockung nach § 3 Absatz 3 Ref-E entfällt. Mit ihr entfallen der allein durch sie ausgelöste Bedarf an einer Missbrauchs- und Deckelregelung sowie die Überwachungspflicht des Anbieters. Der private Vermögensaufbau zugunsten des Kindes bleibt den bestehenden Vertragsangeboten (Kinderdepot) und den regulären Vertragsangeboten der geförderten Altersvorsorge vorbehalten.

Übergangslösung bei noch nicht betriebsbereiter Kapitalrente

Soll die Frühstartrente bereits vor vollständiger Betriebsbereitschaft der gesetzlichen Kapitalrente starten, ist eine befristete Brückenlösung möglich. Sie sollte folgende Mindestmerkmale haben:

- Das Sondervermögen wird gesetzlich ausdrücklich als Übergangsvehikel eingerichtet.
- Für jedes Kind werden ab dem ersten Fördermonat rechnerische Einheiten oder Fondsanteile mit individueller Zuordnung geführt.
- Die Anlage beginnt ohne vermeidbare Verzögerung.
- Das Gesetz enthält einen bestimmten oder bestimmbaren Überführungszeitpunkt in die Kapitalrenteninfrastruktur.
- Die Überführung erfolgt automatisiert und ohne erneute Antragstellung.
- „Nichtstun“ führt nicht zur Rückführung an den Bundeshaushalt.
- Die Übergangsstruktur endet nach Migration der letzten Konten; dauerhafte Doppelstrukturen sind ausgeschlossen.

Diese Brückenlösung vermeidet, dass der politische Zeitdruck des Jahres 2026 eine institutionelle Festlegung für sechs Jahrzehnte erzeugt.